

Bedingungsbuch der Vereinigten Tierversicherung Gesellschaft a.G.

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Operationskosten Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPK 01/2022 der VTV)

2

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Operationskosten Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPK 01/2022 der VTV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A - Allgemeiner Teil	3
A 1 Vertragsgrundlagen; versicherte Gefahren; Kosten und Schäden	3
A 2 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten	3
A 3 Versicherungsbeitrag	3
A 4 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	4
A 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	5
A 6 Veräußerung versicherter Pferde	5
A 7 Schriftliche Form; Änderung der Anschrift	6
A 8 Repräsentanten	6
A 9 Gerichtsstände	6
A 10 Besondere Verwirkungsgründe; Verjährung	6
A 11 Weitere Kosten	6
A 12 Bedingungsanpassungsklausel	7
A 13 Beitragsanpassungsklausel	7
A 14 Außergerichtliche Beschwerdestelle	8
A 15 Sondervereinbarung LeistungsUpdate-Garantie	8
A 16 Schlussbestimmung	9
Teil B - Besonderer Teil zur Operationskosten Versicherung von Pferden und anderen Einhufern	10
B 1 Umfang der Versicherung; Versicherungsfälle; Versicherungsleistungen	10
B 2 Nicht versicherte Gefahren und Kosten	10
B 3 Allgemeine Ausschlüsse	11
B 4 Versicherte Pferde und Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung	11
B 5 Entschädigungsberechnung; Selbstbeteiligung	11
B 6 Geltungsbereich	12
B 7 Zahlung der Entschädigung	12
B 8 Rechtsverhältnis nach Eintritt eines Versicherungsfalls	12
Erläuterungen zu den medizinischen Fachbegriffen	13
Anhang Erläuterungen	16
Versicherungstechnische Fachbegriffe	16

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Operationskosten Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPK 01/2022 der VTV)

Sie haben eine Operationskostenversicherung für Ihr Pferd abgeschlossen. Unsere Leistungen und Ihre Obliegenheiten sind im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen beschrieben.

Hier erhalten Sie unsere gültigen Versicherungsbedingungen. Diese bilden die Grundlage für den geschlossenen Vertrag zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Versicherer.

Bei der Formulierung der Versicherungsbedingungen haben wir uns bemüht, die einzelnen Regelungen so verständlich wie möglich zu erklären. Allerdings kommen auch wir nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Uns ist es wichtig, dass Sie Ihren Vertrag gut verstehen. Wir haben Ihnen daher eine Auflistung von medizinischen und versicherungstechnischen Fachbegriffen zusammengestellt.

Sie finden im

Teil A

- die Allgemeinen Bestimmungen

Teil B

- die Bedingungen zur Operationskostenversicherung für Pferde und andere Einhufer,
- die Erläuterungen zu den medizinischen Fachbegriffen

Anhang Erläuterungen

- Versicherungstechnische Fachbegriffe

Teil A - Allgemeiner Teil

A 1 Vertragsgrundlagen; versicherte Gefahren; Kosten und Schäden

1. Der Allgemeine Teil (A) dieser Versicherungsbedingungen bildet in Verbindung mit dem Besonderen Teil der jeweils versicherten Gattung die Vertragsgrundlage.
2. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Abweichende Regelungen in den Besonderen Teilen (Teil B) gehen den Regelungen des Allgemeinen Teils (A) vor.
4. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Kosten.

A 2 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von A 3 Nr. 1 frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeiten. Die Wartezeiten starten mit dem Versicherungsbeginn. Für Schäden infolge Unfall gilt eine Wartezeit von einer Woche. Für alle anderen Schäden gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Wartezeit von einem Monat.
4. Bei Erweiterung des Versicherungsschutzes und der Entschädigungsleistung beginnen die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil ab dem Datum der Umstellung.
5. Bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Wartezeit hat der Versicherungsnehmer den Versicherer laut A 5, 1. und 2. zu informieren. Es besteht für den Versicherungsnehmer und für den Versicherer ein Kündigungsrecht laut B 8.

Bei schwerwiegenden Erkrankungen während der Wartezeit, die eine Operation erforderlich werden lassen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige (A 5, Nr. 2) mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags kann ein festes Endalter der versicherten Tiere vereinbart werden, zu dem der Versicherungsschutz erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Abweichend hiervon kann für einen **online geschlossenen Vertrag kein festes Enddatum** vereinbart werden.

A 3 Versicherungsbeitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 37, 38 VVG. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Die Bestimmungen der Nr. 1 und der Nr. 2 gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.
4. Ist Ratenzahlung des Jahresbeitrags vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.
5. Der Versicherungsnehmer kann gegen Beitragsforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder eines Versicherungsvereins (§ 26 VAG).
6. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

A 4 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Satz 1 oder 2, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind nach § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zur berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsanpassung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungweise der Tiere ändert.

A 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer muss schwerwiegende Erkrankungen und Unfälle, die eine Operation erforderlich werden lassen können, dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
2. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes, aus der folgendes ersichtlich ist, unverzüglich nachzuweisen:
 - a) das Datum der erbrachten Leistung,
 - b) den Namen, das Geburtsdatum und die Identifikationsnummer,
 - c) die Diagnose,
 - d) die berechnete Leistung,
 - e) den Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Mehrwertsteuer.
4. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Soweit möglich, sind Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich in geeigneter Weise - gegebenenfalls auch telefonisch oder mündlich - einzuholen und soweit zumutbar zu befolgen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach 1. bis 4. zu erfüllen.
5. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach 1. bis 5., so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
7. Der Versicherungsnehmer hat einen Wohnortwechsel oder die Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ins Ausland dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Für Firmenkunden gilt diese unverzügliche Anzeigepflicht, sofern die versicherte Sache dauerhaft in eine im Ausland gelegene Betriebsstätte verlagert wird.

A 6 Veräußerung versicherter Pferde

Wird ein versichertes Pferd vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentümerübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer und der Erwerber können nach Maßgabe des § 96 VVG das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG leistungsfrei.

A 7 Schriftliche Form; Änderung der Anschrift

Soweit jeweils nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle für den Versicherer bestimmten Vertragserklärungen und Anzeigen in Textform abzugeben. Vertragserklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

A 8 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A 9 Gerichtsstände

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

A 10 Besondere Verwirklichungsgründe; Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
3. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers bei Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit (§ 15 VVG).

A 11 Weitere Kosten

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können dem Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten in vereinbarter Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für das Durchführen von Vertragsänderungen, Anfertigen von Zweitschriften vom Versicherungsschein, Bearbeiten von Rückläufern im Lastschriftverfahren und Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen.

A 12 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist nach den unten genannten Voraussetzungen berechtigt, Regelungen dieses Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn diese
 - a) durch die Änderung von Gesetzen und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
 - b) infolge unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - c) einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht bzw. der Kartellbehörde,als unwirksam anzusehen sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.
2. Die Berechtigung zur Bedingungsänderung gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen:
 - a) Umfang des Versicherungsschutzes,
 - b) Deckungsausschlüsse,
 - c) Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherers.
3. Die geänderten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.
4. Macht der Versicherer von seinem Recht zu Bedingungsänderung Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung zur Bedingungsänderung zu kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.
5. Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform über die Bedingungsänderung zu informieren und diese zu erläutern. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auch auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.

A 13 Beitragsanpassungsklausel

1. Beitragsberechnung
Der Tarifbeitrag ergibt sich aus dem Grundbeitrag für die einzelne Risikoart zuzüglich möglicherweise erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschlüsse erhöht sich entweder der Grundbeitrag oder es werden feste Beitragszuschläge erhoben.
2. Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung
 - a) Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes.
 - b) Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation dieser Versicherung werden Risiken, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und Mathematik beachtet. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Verträge.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.

Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbetrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.

3. Wirksamkeit
Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung des Versicherers mit sofortiger Wirkung frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und Bedingungen verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

A 14 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e. V. und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A 15 Sondervereinbarung LeistungsUpdate-Garantie

Führt der Versicherer neue oder geänderte Bedingungen oder Leistungen zu dem mit dieser Police abgeschlossenen Versicherungsprodukt ein, die von den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen oder Leistungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen, so gelten die neuen Bedingungen und Leistungen auch für die zum jeweiligen Schadentag gemäß dieser Police versicherten Risiken bzw. Gefahren. Diese Regelung gilt nicht für individuelle Vereinbarungen (bspw. individuell vereinbarte Selbstbeteiligung), die stets Vorrang haben.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können die LeistungsUpdate-Garantie gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Vertragsablauf bzw. zum Ablauf einer sich daran anschließenden Verlängerungsperiode kündigen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer zumindest in Textform, erfolgen.

Der Bestand der Police bzw. der Versicherungsverträge im Übrigen wird durch die Kündigung der LeistungsUpdate-Garantie nicht berührt.

A 16 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbestimmungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

Teil B - Besonderer Teil zur Operationskosten Versicherung von Pferden und anderen Einhufern

B 1 Umfang der Versicherung; Versicherungsfälle; Versicherungsleistungen

1. **Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Versicherungsschutz?**
Gibt es keine anderen Vereinbarungen, haben Sie Versicherungsschutz
 - wenn sich während der Vertragslaufzeit der Gesundheitszustand Ihres Pferdes ändert und
 - ein chirurgischer Eingriff (Operation) am oder im Körper Ihres versicherten Pferdes unter Narkose oder Sedation (inklusive Schmerzausschaltung) notwendig wird, um den Gesundheitszustand wiederherzustellen.

2. **Definition eines chirurgischen Eingriffs oder einer Operation**
Als Operation gelten alle instrumentellen Einwirkungen,
 - bei denen die Haut oder darunterliegendes Gewebe eines Tieres mehr als punktförmig durchtrennt werden oder
 - Gewebe manuell geschnitten oder genäht wird,
 um Erkrankungen, Verletzungen oder Deformitäten zu behandeln.

3. **Leistungsumfang**
Wir erstatten Ihnen die nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten für die
 - Operation inklusive der in direktem Zusammenhang mit der Operation stehenden Diagnostik und die
 - Nachsorge
 bis zu dem in Ihrem Vertrag vereinbarten Umfang.

4. **Welche Operationen sind versichert?**
Wenn in Ihrem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beteiligen wir uns an den Kosten bis zu den jeweils vereinbarten Höchstsummen für
 - a) Operationen von Magen-Darm-Koliken,
 - b) Operationen mit Eröffnung der Brust- oder Bauchhöhle,
 - c) Operationen zur Behandlung von Frakturen,
 - d) Operationen zur Entfernung von Tumoren,
 - e) Operationen zur Entfernung von Organen oder Organteilen,
 - f) Zahn- und Kieferoperationen,
 - g) Operationen von unfallbedingten und akuten Sehnen-, Bänder- und Muskelrissen, Wunden,
 - h) alle sonstigen Operationen zur Behandlung von akuten und lebensbedrohlichen Verletzungen und Erkrankungen,
 - i) Operationen zur Geburtshilfe.

Die Versicherung kann sich wahlweise auf einzelne Schäden und Gefahren beschränken. Als akute Verletzungen und Erkrankungen gelten solche, die nicht älter als 14 Tage sind.

B 2 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

1. **Was ist nicht versichert?**
Wenn die folgenden Operationen und Behandlungen nicht explizit in Ihrem Versicherungsschein eingeschlossen sind, haben Sie keinen Versicherungsschutz für:
 - a) Operationen zur Korrektur und Behandlung von angeborenen Fehlentwicklungen oder Fehlstellungen und der deren Folgen.
Sie haben insbesondere keinen Versicherungsschutz für folgende Operationen:
 - Atresia ani (Fehlen des Afters),
 - Dermoidzyste (zystenartiges Gebilde),
 - ektopischer Urether (verlagerter Harnleiter),
 - Gaumenspalte,

- Kryptorchismus (Hoden verbleibt im Bauchraum/ Leiste),
- Nabelbruch,
- Polyodontie (Zahnanlage doppelt),
- Sehnenstelzfuß,
- Urachusfistel (Harn tritt aus dem Nabel),
- Zahnfehlstellungen,
- b) Schönheitsoperationen,
- c) Kastration und Sterilisation,
- d) Überkronungen und Zahnersatz (Prothetik), Zahnfüllungen,
- e) Biopsien, Punktionen,
- f) diagnostische Endoskopien,
- g) Gelenkoperationen zur Entfernung von Gelenkkörpern (Chips, Birkelandfragmente),
- h) Hufbeschlag, Hufgeschwüre/-abzesse,
- i) Kehlkopfpfeiffer- und Kopperoperationen.

2. Einschränkung unserer Leistungspflicht

Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:

- a) Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes,
- b) Ergänzungsfuttermittel, Vitaminpräparate und Diätfutter,
- c) Pflegezubehör, Pflegemittel, Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und
- d) Bedarfsgegenstände,
- e) Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten und Kennzeichnung versicherter Tiere,
- f) Transportkosten des Tieres,
- g) Regenerative Therapien (z. B. Stammzelltherapie, PRP, IRAP).

B 3 Allgemeine Ausschlüsse

Keinen Versicherungsschutz haben Sie

- a) für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen und deren Folgen;

Fehlentwicklungen sind Anomalien, die angeboren, erblich bedingt oder entwicklungsbedingt sind.

- b) Ihr versichertes Pferd Schäden erlitten hat, die durch Krieg, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben, Überschwemmungen, Kernenergie, Terror oder hoheitliche Eingriffe verursacht wurden.

B 4 Versicherte Pferde und Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Pferde, die in Ihrem Vertrag genannt sind.
2. Wir können Sie auffordern, uns auf Ihre Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand Ihres zu versichernden Pferdes vorzulegen.
3. Wir können jederzeit Ihr zu versicherndes Pferd auf unsere Kosten untersuchen lassen.

B 5 Entschädigungsberechnung; Selbstbeteiligung

1. Wenn wir nichts anderes vereinbart haben, erhalten Sie je Schaden nach B 1 die entstandenen Kosten bis zur vereinbarten Summe.
Sämtliche Operationen, die auf demselben Krankheits- oder Unfallereignis beruhen, gelten als ein Schadenfall. Zur Entschädigungsberechnung müssen Sie uns die Originalrechnungen vorlegen. Diese bilden die Grundlage der Berechnung.

Sofern in Ihrem Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese zur Ermittlung der Entschädigung vom Rechnungsbetrag abgezogen. Eine Selbstbeteiligung kann zum Beispiel

vereinbart werden, wenn Ihr Pferd bei Versicherungsbeginn schon eine bestimmte Altersgrenze überschritten hatte. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2. Entschädigungen aus anderen Verträgen und Zahlungen Dritter rechnen wir auf die Entschädigung aus diesem Vertrag an.

B 6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, soweit nichts anderes vereinbart, in dem Land, in dem sich Ihr ständiger Wohnsitz oder Firmensitz (sofern die Firma Versicherungsnehmer ist) befindet.

B 7 Zahlung der Entschädigung

1. Sie haben Anspruch auf Ihre Entschädigung sobald wir unsere Untersuchungen zum Schadenanspruch dem Grunde und der Höhe nach abgeschlossen haben. Sie können einen Monat nach Ihrer Schadenmeldung eine Abschlagzahlung verlangen.
2. Für die Verzinsung gilt:
 - a) Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens zu verzinsen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung gezahlt wurde.
 - b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, wenn nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins vereinbart wurde.
 - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Wenn wir die Entschädigung aufgrund Ihres Verschuldens nicht ermitteln oder zahlen konnten, berücksichtigen wir die Zeiträume nach 1. und 2 a) nicht.
4. Wir können unsere Zahlung aufschieben, wenn
 - a) wir Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung haben oder
 - b) aufgrund des Schadens gegen Sie ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, das auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind.Wir dürfen die Entschädigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufschieben.

B 8 Rechtsverhältnis nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen.

Bitte beachten Sie:

- Die Kündigung schicken Sie uns bitte in Textform (Brief oder Mail).
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- **Kündigen Sie**, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam.
- Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- **Kündigen wir**, wird die Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Erläuterungen zu den medizinischen Fachbegriffen

Arthroskopie und Arthrotomie

Gelenkspiegelung, das Endoskop (Arthroskop) wird in die Gelenkhöhle eingeführt, um diese mit Hilfe einer kleinen Kamera zu untersuchen. Werden dabei z. B. kleine Knorpel- und Knochenstücke (Chips) entdeckt, können diese meistens direkt entfernt werden.

Arthrotomie

Reicht eine Arthroskopie nicht aus, um die Ursache zu beheben, muss das Gelenk chirurgisch eröffnet werden. Hier spricht man dann von einer Arthrotomie.

Bauchspiegelung

auch Laparoskopie genannt ein Endoskop wird in den Bauch des Pferdes eingeführt. Diese Untersuchung dient der Ursachenforschung, wenn das Pferd z. B. vermehrt an Koliken erkrankt.

Bauchwandhernien

Bruch der Bauchwand

Birkelandfrakturen

Hier handelt es sich um Knochenlösungen an bestimmten Stellen des Fesselbeingelenks, überwiegend an den Hinterbeinen. Das Pferd hat Schmerzen und Schwierigkeiten beim Laufen.

Chips

Als Gelenk-Chips werden kleine Splitter aus Knorpel und Knochen in den Gelenken bezeichnet.

Diagnostik (Diagnose)

Unter Diagnostik versteht man alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:

- Vorbericht
- Klinische Untersuchungen
- Spezielle Untersuchungen wie Röntgen, Labor, MRT, CT, Ultraschall und Szintigraphie

Diagnostische Endoskopie

Gewinnung von Stand- oder Bewegbildern (Spiegeluntersuchung) sowie Flüssigkeits- und Gewebeproben (Biopsien) aus dem Körperinneren mit dem Ziel der Diagnosefindung

Enterotomie

Die operative Öffnung des Darms, bei Pferden kommt sie häufig bei Darmverschlüssen und Koliken zum Einsatz.

Fesselringband-OP

Das Fesselringband dient dazu, die Beugesehnen des Pferdes am Fesselkopf in der Spur zu halten. Ein zu enges Fesselringband schadet den Sehnen und muss durchtrennt werden.

Fraktur

Als Fraktur wird ein Knochenbruch bezeichnet.

Fragmentextirpation

Operative Entfernung eines Knochenstücks

Glaukom

Beim Grünen Star (Glaukom) ist der Augeninnendruck erhöht. Die Augen des Pferdes tränen und das Tier wird lichtempfindlicher.

Hufrehe

Die Hufrehe wird durch eine Entzündung der Huflederhaut ausgelöst. Folge ist häufig die Lösung der Hufkapsel von der Lederhaut.

Kehlkopfpeifen

Atemstörung beim Pferd, oft eine Lähmung der linken Kehlkopfseite. Hier hilft oft nur eine Operation.

Keratektomie

Operation der Hornhaut, Hornhautschichten werden abgetragen.

Kolik

Störung im Magen-Darm-Bereich des Pferdes

Kolik-Operationen

Im Normalfall dauert eine Kolik-OP 1,5 bis 3 Stunden. Sie ist eine der häufigsten Operationen beim Pferd. Es handelt sich um eine Notfalloperation und wird in Vollnarkose durchgeführt.

Koppen

Verhaltensstörung, bei der das Pferd die untere Halsmuskulatur anspannt und dabei Luft einzieht. Dabei entsteht der sogenannte Kopper-Ton.

Krankheit

Unter Krankheit versteht man eine unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustands Ihres Pferdes.

Kryptochismus

Die Hoden des Pferdes verbleiben in der Bauchhöhle oder in der Leistengegend. Sie neigen zu Zysten- und Tumorbildung, weshalb eine Operation empfohlen wird.

Laparotomie

Operative Eröffnung des Bauchraums

Luxation

Verrenkung, meistens im Knie- oder Fesselgelenk

Medizinisch notwendig

Medizinisch notwendig ist eine Operation zur Abwendung einer gesundheitlichen Schädigung unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden.

Nachbehandlung

Nachbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung (ambulant oder stationär) inklusive Unterbringung, Verpflegung sowie Versorgung mit Arzneimitteln nach einer Operation.

Die Nachbehandlung muss geeignet erscheinen, die Gesundheit Ihres versicherten Pferdes

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

Neurektomie

Durchtrennung eines Nervs zur Schmerzausschaltung, häufig an der Hufrolle, dem Hufgelenk oder Hufbein

OCD (Osteochondrose Dissecans)

Abgesprengte Knochen-Knorpel Stücke, die zur Lahmheit des Pferdes führen

Operation

Operation ist ein veterinärmedizinisch, instrumenteller notwendiger chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tieres zur Wiederherstellung des Gesundheitszustands. Hierbei muss die Haut oder darunterliegendes Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden. Im Allgemeinen erfolgt der Eingriff unter Anästhesie/Sedierung/Lokalanästhesie.

Osteochondrose

Winzige Risse im Knorpel eines Knochens

Sehnenspaltung

Auftrennung einer Sehne in Faserrichtung, führt zu einer besseren Durchblutung

Spat

Schmerzhafte Entzündung des Sprunggelenks, führt oft zu einer Lahmheit des Pferdes

Standnarkose

Im Gegensatz zu einer Vollnarkose wird das Pferd nicht vollständig betäubt. Das Pferd wird im Stehen bei einer örtlichen Betäubung behandelt.

Therapeutische Endoskopie

Eingriff mit einem Endoskop, z. B. um eine Gewebeprobe zu entnehmen oder um einen verschluckten Gegenstand zu entfernen

Vorbehandlung

Vorbehandlung ist die Untersuchung Ihres versicherten Pferdes zur Vorbereitung der Operation.

Es handelt sich insbesondere um:

- allgemeine Untersuchungen zum Zustand Ihres versicherten Haustieres,
- spezielle Untersuchungen Ihres versicherten Haustieres wie Röntgen oder Laboruntersuchungen.

Anhang Erläuterungen

Versicherungstechnische Fachbegriffe

Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Erläuterungen sind lediglich ein Hilfsmittel, das die Verständlichkeit schwieriger Fachausdrücke erleichtern soll. Sie sind weder Bestandteil des Versicherungsvertrags noch eine Auslegungshilfe für den Vertrag. Grundlage zur Auslegung sind allein der Text der Versicherungsbedingungen und die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Ausschlüsse

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder Kosten, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in den Bestimmungen zu einzelnen Kosten.

Bedingungsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unter bestimmten Umständen, die jeweils betroffenen Bedingungen des mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrags zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Es ist eine Gefahrerhöhung, wenn Sie z. B. die Verwendungsart oder die Haltungswise Ihres Pferdes ändern.

Leistungsfall

Der Leistungsfall ist eine veterinärmedizinisch notwendige Operation Ihres versicherten Pferdes wegen Krankheit oder infolge eines Unfalls. Zum Leistungsfall zählen auch:

- die Vorbehandlung
- die Nachbehandlung

Der Leistungsfall muss eingetreten sein:

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der Wartezeit vor Ende des Vertrags.

Obliegenheiten/Pflichten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Krankheiten oder Unfällen Ihr Pferd artgerecht halten und korrekt versorgen. Auch müssen Sie gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften zum Halten eines Pferdes befolgen. Falls das versicherte Tier eine neue Chipnummer erhält oder sich die bisherige geändert hat, müssen Sie uns das mitteilen. Wenn Sie Obliegenheiten/Pflichten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Unfall

Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper Ihres versicherten Pferdes einwirkt und eine körperliche Schädigung Ihres Pferdes nach sich zieht.

Verjährung

Nach Ablauf eines gesetzlich definierten Zeitraums verliert der Gläubiger die Möglichkeit, einen Anspruch gerichtlich durchzusetzen.

Versicherungsbeitrag

Der Versicherungsbeitrag ist der vertragliche festgesetzte Betrag, den Sie für den Versicherungsschutz an uns zahlen müssen.

Versicherungsfall/Schaden

Der Versicherungs- bzw. Schaden ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten. Der Versicherungs- bzw. Schaden und unsere Entschädigungspflicht enden mit dem Ende des Versicherungsvertrags.

Versicherungsnehmer

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungssumme/Jahreshöchstentschädigung

Die Summe unserer Leistungen ist für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle durch die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Summe steht einmal im Versicherungsjahr, also dem Zeitraum ab der Fälligkeit der Beitragszahlung plus ein Jahr, zur Verfügung. Deswegen nennt man sie Jahreshöchstentschädigung.

VVG

Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - ein deutsches Bundesgesetz, welches die Rechte und Pflichten von Versicherern und Versicherungsnehmern als auch von Versicherungsvermittlern bei Versicherungsverträgen regelt.

Wartezeiten

Der Versicherungsschutz beginnt erst nach Ablauf einer Wartezeit. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn.

ZPO

Zivilprozessordnung - sie regelt das gerichtliche Verfahren in Zivilprozessen.